

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 147/03, Beschluss v. 09.07.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 147/03 - Beschluss vom 9. Juli 2003 (LG Hamburg)

Nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs (Bestätigung des Eingangs der Gegenerklärung).

§ 33a StPO; § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Anträge der Verurteilten auf Gewährung nachträglichen rechtlichen Gehörs werden zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat durch Beschluß vom 17. Juni 2003 die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. November 2002 nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Er hat dabei die Schriftsätze der Verteidiger vom 3. und 4. April 2003 berücksichtigt. Für ein Verfahren nach § 33a StPO besteht danach kein Raum.. Schließich ist zu bemerken, daß der Senat in seinen nach § 349 Abs. 2 StPO gefaßten Beschlüssen das Vorliegen einer Gegenerklärung des Beschwerdeführers (§ 349 Abs. 3 Satz 2 StPO) regelmäßig nur dann ausdrücklich bestätigt, wenn die Gegenerklärung erst kurz vor der Senatsentscheidung abgegeben worden ist, so daß der Beschwerdeführer ernsthafte Zweifel an der Berücksichtigung seiner Gegenerklärung hegen könnte. 1